



Amtsgericht Rinteln

Beschluss

Terminbestimmung

8 K 2/22

23.07.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 30. September 2026, 10 Uhr**, im Amtsgericht Ostertorstr. 3, 31737 Rinteln, Saal 102, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Strücken Blatt 302 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Strücken	1	66/16	Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Brink 13	1303

Detaillierte Objektbeschreibung:

Einfamilienhaus mit Garage und Keller, rd. 149 m² Wohnfläche, Bj. ca. 1968, 1.303 m² Grundstücksfläche

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-rinteln.niedersachsen.de

Koch
Rechtspflegerin